
Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Kommissionsordnung (KMO)



Stand 16.April 2011

1. Änderung nach DV-Protokoll vom 09.01.2010
2. Änderung nach DV-Protokoll vom 16.04.2011

§ 1 Allgemeines

- 1 Die Kommissionsordnung (KMO) des Floorballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (FLV SH) regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung der Kommissionen des Verbandes. Ihr sind alle Mitglieder des Verbandes verpflichtet.
- 2 Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 3 Über die Inkraftsetzung der von den Kommissionen erarbeiteten Vorlagen entscheidet der Vorstand.
- 4 Die Kommissionen werden zur Delegiertenversammlung eingeladen.

§ 2 Zusammensetzung

- 1 Kommissionen bestehen aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder der Kommission wählen eines der Mitglieder zum Stellvertreter des/der Vorsitzenden.

§ 3 Berufung und Wahl

- 1 Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt und müssen vom Vorstand bestätigt werden.
- 2 Der Vorstand kann freie Kommissionssitze für die verbleibende Amtszeit kommissarisch besetzen.
- 3 Kommissarische Mitglieder von Kommissionen müssen von der nächsten Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- 4 Personen, die von der letzten Delegiertenversammlung abgelehnt wurden, dürfen nachträglich nicht kommissarische eingesetzt werden.

§ 4 Kommissionen des Verbandes

- 1 Kommissionen des Verbandes sind die:
 - Spielbetriebskommission (SBK)
 - Schiedsrichterkommission (RSK)
 - Aus- und Fortbildungskommission (ABK)
 - Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)
 - [Schulsportkommission \(SSK\)](#)Für die SBK gilt die Spielordnung, für die RSK die Schiedsrichterordnung.
- 2 Die Kommissionen erstellen bei Bedarf jährlich folgenden Spielsaison Durchführungsbestimmungen (DFB) zur Ergänzung ihrer Ordnungen. Die DFB werden durch den Vorstand in Kraft gesetzt.
- 3 Die Kommissionen können Verstöße gegen ihre Ordnungen und DFB ahnden.
- 4 Die Kommissionen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung sind mindestens zwei gültige Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Beschluss kann auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden.
- 5 Einspruch gegen Entscheidungen der ständigen Kommissionen kann beim Vorstand eingelegt werden. Jeder Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 5 Spielbetriebskommission (SBK)

5.1 Allgemeines

- 1 Die SBK regelt die Durchführung des Spielbetriebs im Verband.
- 2 Die SBK arbeitet mit dem Vorstand, den anderen Kommissionen und ggf. den SBK des Bundesverbandes und den Kommissionen anderer Landesverbände zusammen.

5.2 Aufgaben der SBK

Die SBK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Erteilung von Spielerlizenzen
- Erteilung von Teamlizenzen
- Einteilung der Teams, die Spielvergabe und die Festlegung der Spieltermine
- Vergabe der Play off's und deren Koordination und Betreuung
- Aufbereitung der Spielergebnisse für das Internet
- Bearbeitung von Protesten und Matchstrafen
- Aktualisierung der Spielordnung
- Aktualisierung der Durchführungsbestimmungen
- Verhängen von Strafen und Gebühren bei Verstößen gegen die für den Spielbetrieb relevanten Ordnungen gemäß Finanzordnung und Durchführungsbestimmungen
- Koordination des Spielbetriebs mit dem Bundesverband und anderen Landesverbänden

§ 6 Schiedsrichterkommission (RSK)

6.1 Allgemeines

- 1 Die RSK regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Verband.
- 2 Die RSK arbeitet mit dem Vorstand, den anderen Kommissionen und ggf. der RSK des Bundesverbandes und den Schiedsrichterkommissionen anderer Landesverbände zusammen.
- 3 Die RSK nominiert Ausbilder für die Schiedsrichterausbildung.

6.2 Aufgaben der RSK

Die RSK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter im Verband
- Ausbildung und Fortbildung von Schiedsrichtern und Beobachtern
- Beobachtung und Bewertung von Schiedsrichterleistungen
- Nominierung der Schiedsrichter, Instruktoren und Beobachter zu den offiziellen Spielen und Ausbildungslehrgängen des Verbandes
- Unterstützung von Schiedsrichtern und Organen des Verbandes bei der Interpretation der Regelwerke

§ 7 Aus- und Fortbildungskommission (ABK)

7.1 Allgemeines

- 1 Die ABK regelt die Angelegenheiten des Lehr- und Trainerwesens im Verband.
- 2 Die ABK arbeitet mit dem Vorstandsvorstand, den anderen Kommissionen des Verbandes und ggf. den entsprechenden Kommissionen anderer Landesverbände zusammen.
- 3 Ein Schwerpunkt der Arbeit der ABK ist die Kinder- und Jugendarbeit.

7.2 Aufgaben der ABK

Die ABK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Durchführung von Lehrgängen und Seminaren zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen und Trainern und Trainerinnen
- Organisation von Lehrerfortbildungen und Schulturnieren
- Veranstaltung von Demonstrationsspielen, Trainingsstunden und Trainingsspielen
- Veranstaltung von Vergleichsspielen mit anderen in- und ausländischen Verbänden
- Durchführung von Trainingslagern für Kinder und Jugendliche

§ 8 Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)

8.1 Allgemeines

- 1 Die MÖK unterstützt den Vorstand auf dem Gebiet des Marketings und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 2 Die MÖK arbeitet mit ähnlichen Organen des Bundesverbandes und ggf. benachbarter Landesverbände zusammen.

8.2 Aufgaben der MÖK

Die MÖK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Suche nach Sponsoren und Kontaktpflege
- Darstellung der Sportart Floorball und der Aktivitäten des Verbandes in der Öffentlichkeit
- Aufbau und Pflege einer Webpräsenz
- Erstellung und Aktualisierung von Werbematerial (z.B. Flyer)
- Erstellung eines Promotions-Paketes zur Information möglicher Sponsoren
- Aufbau und Pflege einer Datenbank mit Personen, Institutionen und Firmen, die Interesse an der Sportart Floorball in Schleswig-Holstein zeigen
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Vertretern der Presse und weiteren Medien
- Regelmäßigen Veröffentlichung von:
 - Ergebnissen aus dem Spielbetrieb
 - Beiträgen zum Thema „Floorball allgemein“ und insbesondere zum Thema „Floorball in Schleswig-Holstein“
- Benennung von Pressesprechern zu Veranstaltungen des Verbandes

§ 9 Schulsportkommission (SSK)

9.1 Allgemeines

- 1 Die SSK unterstützt den Vorstand in den Bereichen Schulsport und "Jugend trainiert für Olympia" (Jtfo)
- 2 Die SSK soll Schülerinnen und Schülern in der Sportart Floorball den Übergang zu Training und Wettkampf im Sportverein erleichtern.

9.2 Aufgaben der SSK

Die SSK hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Durchführung von Floorballveranstaltungen in Schulen, insbesondere durch Bereitstellung von Verbandsmaterial, Schiedsrichtern und Organisationshilfen
- Pflege der Kontakte zu den Schulsportbeauftragten und zum Ministerium für Bildung und Kultur
- Organisation von Lehrerfortbildungen in Absprache mit der ABK
- Vermittlung der von der Deutschen Schulsportstiftung formulierten Ziele für Jtfo
- Aufnehmen von Kontakten mit Schulsportbeauftragten anderer Bundesländer und Austausch von Erfahrungen